

Terminservice- und Versorgungsgesetz: Wichtige Neuerungen zur Terminvergabe

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz hat der Gesetzgeber eine Fülle von Maßnahmen beschlossen, damit Patienten noch schneller einen Termin beim Arzt oder Psychotherapeuten erhalten. Das Gesetz ist am 11. Mai 2019 in Kraft getreten.

TERMINSERVICESTELLEN (TSS)

Termine bei Haus- sowie Kinder- und Jugendärzten	Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte ▶ Ab 11. Mai 2019
Schnellere Termine für psychotherapeutische Akutbehandlung	Psychotherapeuten ▶ Ab 11. Mai 2019
Extrabudgetäre Vergütung aller TSS-Vermittlungsfälle	Alle Ärzte und Psychotherapeuten ▶ Ab 11. Mai 2019
Extrabudgetäre Vergütung aller TSS-Vermittlungsfälle + Zuschläge	Alle Ärzte und Psychotherapeuten ▶ Ab 1. September 2019

TERMINVERMITTLUNG DURCH DEN HAUSARZT

Weiterbehandlung extrabudgetär + 10 Euro für Vermittlung

- Weiterbehandelnde Fachärzte erhalten die Leistungen im Behandlungsfall **extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet.**
- Hausärzte erhalten für die erfolgreiche Vermittlung eines Facharzttermins **zehn Euro extrabudgetär.**

Fachärzte
▶ Ab 11. Mai 2019

Hausärzte
▶ Ab 1. September 2019

OFFENE SPRECHSTUNDEN

Fünf offene Sprechstunden pro Woche

Arztgruppen werden rechtzeitig festgelegt.
▶ Ab 1. September 2019

BEHANDLUNG NEUER PATIENTEN

Extrabudgetäre Vergütung

Arztgruppen werden rechtzeitig festgelegt.
▶ Ab 1. September 2019

ERWEITERUNG DER ERREICHBARKEIT DER 116117

Unter der bundesweiten Telefonnummer des **ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116117** sind spätestens ab 2020 auch die **Terminservicestellen** der Kassenärztlichen Vereinigungen erreichbar – sieben Tage die Woche rund um die Uhr. Zudem werden Patienten mit akuten Beschwerden mittels eines **standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens** in die richtige Versorgungsebene vermittelt.

▶ Ab 1. Januar 2020

Informationen

www.kbv.de > Themen A–Z > T > Terminservice- und Versorgungsgesetz

– nach Informationen der KBV –